

RS Vwgh 1989/4/5 88/13/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §214 Abs6;

Beachte

Besprechung in: ÖStR 1989/21, 399;

Rechtssatz

Im Vollstreckungsverfahren geleistete Beträge sind sachkongruent zu verrechnen, weil bei einer Verbuchung auf einen anderen Rückstand eine erfolgreiche Vollstreckung, die zur zwangsweisen Einbringung eines bestimmten Rückstandes führt, dennoch fortgeführt werden müßte, weil die in Vollstreckung gezogene Forderung offenbliebe, würde die Tilgung auf einen anderen Rückstand verrechnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130204.X01

Im RIS seit

05.04.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at